

Satzung des BSC Oberhausen von 1948 e. V.
zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 22.09.2023

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Mittel der Betätigung	2
§ 4 Mitglieder – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 8 Organe des Vereins	3
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder	4
§ 11 Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 12 Einladung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung; Wahlen.....	5
§ 13 Satzungsänderungen.....	6
§ 14 Rechnungsprüfer	6
§ 15 Der Vereinsausschuss	6
§ 16 Der Finanzausschuss.....	7
§ 17 Abteilungen.....	7
§ 18 Allgemeines und Ehrungen	7
§ 19 Auflösung des Vereins	8
§ 20 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ball-Spiel-Club Oberhausen von 1948 e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Oberhausen, Kreis Weilheim-Schongau, und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Turn- und Sportwesen zu fördern und durch körperliche Betätigung, Sport und Spiel zum Wohl und zur Gesundheit der Mitglieder beizutragen. Eingeschlossen ist die Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft. Besondere Fürsorge gilt Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel der Betätigung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitglieder – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Einschränkungen der Mitgliedschaft aus rassistischen, religiösen, politischen oder nationalen Gründen sind unzulässig.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Vollmitglieder oder jugendliche Mitglieder.
3. Vollmitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vollmitgliedschaft tritt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.
5. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzugeben. Anträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene die Entscheidung des Vereinsausschusses entsprechend § 6 Ziffer 6 dieser Satzung herbeiführen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in allen Vereinsangelegenheiten aktiv wahlberechtigt. Passiv wahlberechtigt sind nur Vollmitglieder und Ehrenmitglieder, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen vorsieht.
2. Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören u.a. vollständige und rechtzeitige Beitragszahlung, Beachtung der Vereinssatzung und -Ordnungen, Vertretung der Vereinsinteressen nach Innen und außen, Befolgung der Anweisungen der Übungsleiter oder Funktionäre des Vereins.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - Tod des Mitglieds
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige Vereinsfunktionen, soweit diese nicht ausdrücklich auch von Nichtmitgliedern wahrgenommen werden können.
3. Die Beitragspflicht endet bei Ausscheiden des Mitgliedes zum Ende des Jahres, in das das Ausscheiden fällt. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Streichungen von der Mitgliederliste können vom Vorstand angeordnet werden, wenn sich ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug befindet. Die Streichung ist dem Mitglied bei Möglichkeit schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat anzudrohen. Die Streichung selbst soll dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden. Sie entbindet nicht von ausstehenden Beitragszahlungen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die mit Gründen versehene schriftliche Entscheidung ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben (Einwurfeinschreiben genügt). Der Betroffene kann gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang den Vereinsausschuss anrufen. Dieser entscheidet dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Auch von dieser Entscheidung ist der Betroffene schriftlich zu unterrichten; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der jeweils festgesetzten Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das gilt auch für ermäßigte Beiträge.
2. Der Beitrag ist jährlich für das jeweils laufende Jahr zu entrichten.
3. Über Ausnahmen (z.B. Härtefälle) entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Die Abteilungen sind mit Zustimmung des Vorstands und der Mehrheit der jeweils stimmberechtigten Anwesenden der Abteilungsversammlung berechtigt, zweckgebundene Umlagen und Aufnahmegebühren zu erheben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vereinsausschuss
4. Der Finanzausschuss

§ 9 Vorstand

1. Er besteht aus fünf Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Jugendleiter. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - jeweils allein - vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung und Organisation verantwortlich. Insbesondere hat er:
 - die Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnungen hierzu zu erstellen,
 - Beschlüsse des Vereinsausschusses, des Finanzausschusses und der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - in Abstimmung mit dem Finanzausschuss die jährliche Budgetplanung zu leiten und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen, • Richtlinien für den Vereins- und Sportbetrieb aufzustellen.
 - Dienstverträge zu genehmigen
4. In unaufschiebbaren Angelegenheiten können Vorstandsmitglieder jeweils allein entscheiden, im übrigen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen des gesamten Vorstandes.
5. Der Vorstand soll so weit wie möglich den Vereinsausschuss über wichtige Vorgänge und Maßnahmen zeitnah informieren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Durch die Geschäftsordnung können weiteren Vereinsmitgliedern besondere Aufgaben zugewiesen werden, ohne dass diese gewählt werden müssen (Referenten).
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gemäß vorstehendem Absatz an die gewählten Mitglieder des Vorstandes trifft der Vereinsausschuss und für die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung die jeweilige Abteilungsversammlung.

§ 10 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer währt jeweils bis zur Wahl des jeweiligen neuen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitglieds hat der übrige Vorstand für die unmittelbar folgende Mitgliederversammlung die Entlastung des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds und die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat alljährlich alle stimmberechtigten Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll in der zweiten Märzhälfte stattfinden.
2. Wenn notwendig, kann der Vorstand weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vereinsausschuss mit der Hälfte seiner Mitglieder beantragt oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.
4. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - zur Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweils laufende Geschäftsjahr
 - zur Entlastung des Vorstands und zur Neuwahl der gemäß § 13 zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - zur Wahl der Rechnungsprüfer,
 - zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - zur Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen,
 - zur Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder Änderungen seiner Zweckbestimmung.
 - Sie ist weiterhin zuständig zur Entscheidung über alle Angelegenheiten, die ihr im übrigen durch diese Satzung oder durch aufgrund dieser Satzung errichteten Geschäftsordnungen zugewiesen werden.

§ 12 Einladung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung; Wahlen

1. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Anzeige in der Weilheimer Tagespresse und durch Anschläge an den üblichen Stellen im Gemeindegebiet. Die Tagesordnung ist jeweils mit der Einladung bekannt zu geben. Die Anzeige hat frühestens drei Wochen und spätestens eine Woche vor der Versammlung zu erscheinen, die Anschläge müssen mindestens eine Woche hängen.
2. Anträge sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Entscheidend ist - außer bei Wahlen und den übrigen in dieser Satzung aufgeführten Ausnahmen - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat stets schriftlich zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt. Schriftliche Abstimmung hat auch in den Fällen zu erfolgen, in denen diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit fordert. Im übrigen kann durch einfaches Handaufheben entschieden werden.
4. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, genügt in einem zweiten Wahlgang ein Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, ist bereits im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die die meisten Stimmen erhielten. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der Wahlvorgang ist wie folgt:
 - Wahl eines Wahlleiters durch die Mitgliederversammlung

- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Erläuterung des Wahlvorgangs durch den Wahlleiter
- Entgegennahme der Wahlvorschläge
- Bekanntgabe der Kandidatenliste
- Stimmabgabe
- Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Befragung des Gewählten, ob er die Wahl annimmt

§ 13 Satzungsänderungen

1. Damit die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen abstimmen kann, ist eine solche von einzelnen Mitgliedern oder einem Organ des Vereins bis spätestens vier Wochen vor der hierüber entscheidenden Mitgliederversammlung schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten:
 - den bisherigen Wortlaut der zu ändernden Satzungsbestimmung,
 - den neuen Wortlaut der Bestimmung,
 - eine kurze Erläuterung/Begründung des Antrags.
2. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anträge diese Voraussetzungen erfüllen und dem oder den Antragenden ggf. Hilfestellung zu leisten. Ein Antrag, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, aber auf eine Änderung der Satzung hinzielt, ist als Empfehlung an den Vorstand zu deuten, eine entsprechende Satzungsänderung herbeizuführen.
3. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach gleichem Modus, wie er auch bei Wahlen zum Vorstand gilt, zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die beiden Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Mitglieder einer Abteilungsleitung sein.
3. Sie prüfen die Kassen auf buchhalterische Richtigkeit spätestens drei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung und berichten dort vom Ergebnis der Prüfung. Sie können der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kasslers empfehlen.

§ 15 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern und dem Vorstand.
2. Er entscheidet außer in den in dieser Satzung festgelegten Gegenständen In allen Angelegenheiten, die das Verhältnis von Abteilungen zueinander oder einer Abteilung zum Verein betreffen, sofern nicht Aufgaben dem Finanzausschuss vorbehalten sind.
3. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses lädt der Vorstand, wenn er dies für notwendig erachtet. Wenn es mindestens durch eine Abteilung gefordert ist, muss der Vereinsausschuss binnen zwei Wochen einberufen werden. Die Ladung kann schriftlich oder auch mündlich erfolgen. Der Verlauf der Sitzung ist von einem der Teilnehmer zu protokollieren.
4. Der Vereinsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Teilnehmer.
5. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 16 Der Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier des Vereins und den Kassiers der Abteilungen bzw. jeweils deren Vertretern.
2. Der Finanzausschuss bereitet den Rechenschaftsbericht des Kassiers und den Haushaltsplan für das jeweilige Folgejahr vor. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen, mindestens einmal jährlich spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Abteilungen fordern.
3. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen; Im Bedarfsfall können neue Abteilungen gebildet werden. Diese müssen aus mindestens 7 Vollmitgliedern bestehen. Die Bildung neuer wie auch die Auflösung bestehender Abteilungen bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. In den Abteilungen wird der Übungs- und Wettkampfbetrieb durchgeführt. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand gegenüber für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich. Sie trägt insbesondere für geeignete Übungs und Spielleiter sowie Aufsichtspersonen Sorge.
3. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassler. Sie werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Bedarf können weitere Funktionsträger gewählt werden. Der Wahlmodus soll derjenigen zur Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 12 dieser Satzung) entsprechen. Die Abteilungsleitung kann auch durch Handaufheben gewählt werden; wenn es mindestens ein Abteilungsmitglied fordert, muss schriftlich und geheim gewählt werden. Die jährliche Abteilungsversammlung hat mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Wahlergebnisse sind dem Vorstand spätestens eine Woche nach der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Abteilungsleiter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
5. Die Kassenführung obliegt den Abteilungen entsprechend der jährlichen mit dem Vorstand und dem Finanzausschuss abgestimmten Budgetplanung. Die Abteilungen sind dem Vorstand und dem Finanzausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig; ein Jahresabschlussbericht ist bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstellen. Der Vorstand kann jederzeit Einblick verlangen.

§ 18 Allgemeines und Ehrungen

1. Sitzungen und Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Vereinsmitglieder haben einen Anspruch gegen den Verein auf Erstattung von Auslagen, die diesen im Zuge von Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, sofern die Zustimmung bzw. Genehmigung der dafür zuständigen Gremien vorlag. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Der Vereinsausschuss kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Vereinsmitglieder können für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste in sonstiger Weise geehrt werden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.